

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27

Statut Fachbereich „C“

Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft

Das Statut wurde vom Bundesfachbereichsvorstand 05 am 19. April 2021 und vom Bundesfachbereichsvorstand 03 am 20. April 2021 beschlossen.

28 **Entstehungsgeschichte des neuen Bereiches**

29 Menschen, die andere versorgen, unterstützen und pflegen, die Mitmenschen jeden Alters Bildung und
30 Wissen vermitteln, oder die zu Grundlagen und Zukunft der Menschheit forschen, haben eine beson-
31 dere Aufgabe und Verantwortung in unserer Gesellschaft. In den Fachbereichen Gesundheit, Soziale
32 Dienste, Wohlfahrt, Kirchen sowie Bildung, Wissenschaft und Forschung vertritt ver.di eben diese Poli-
33 tikkfelder und Branchen, die grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen sind
34 und deren Bedeutung, auch als Ausbildungs- und Beschäftigungsfaktor, weiterhin zunimmt. Die durch-
35 aus unterschiedlichen Berufsfelder eint dabei die Arbeit mit, an und für Menschen. Tagtäglich beweisen
36 die Kolleginnen und Kollegen hier ein hohes Maß an Empathie und Engagement in ihrer Arbeit, trotz
37 der oft schlechten Personalausstattung oder prekären Beschäftigungsverhältnisse nicht selten bis zur
38 Selbstaussbeutung.

39 Die Fachbereiche 3 und 5 sehen in gleichen Idealen und Ideen, gemeinsamen Prinzipien und vergleich-
40 baren Strukturen, dem beteiligungsorientierten Arbeiten, sowie ähnlichen Problemlagen personenbezo-
41 gener Branchen eine überzeugende Basis, diesen Herausforderungen gemeinsam und vereint zu begeg-
42 nen. Die Möglichkeit gemeinsamer gewerkschaftlicher Arbeit beispielsweise bei Hochschulen und Uni-
43 versitätskliniken, bei Trägern von Maßnahmen nach Sozialgesetzbuch II, III, VIII und IX, bei Kindertages-
44 stätten von freien Trägern, anerkannten Weiterbildungsstätten sowie Studierendenwerken oder Studie-
45 renden, aber auch ein ähnlicher Blick auf die Bedeutung von Berufsfachlichkeit verdeutlichen diese Ge-
46 meinsamkeiten.

47 Der Bedarf an Beschäftigten in diesen Bereichen steigt. Wichtig ist, die gewerkschaftliche Vertretungs-
48 macht und Handlungsfähigkeit zu stärken, und den gesellschaftlichen Wandel maßgeblich mit zu ge-
49 gestalten.

50

51 **I. Grundsätze**

52 Der Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft ist zuständig für die Wahrung
53 und Weiterentwicklung der beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche, fachli-
54 che und tarifpolitische Betreuung der Mitglieder. Er entwickelt betriebs-, branchen- und berufsbezo-
55 gene gewerkschaftliche Positionen und Aktivitäten und bearbeitet in Abstimmung mit der Gesamtorga-
56 nisation bereichsbezogene politische Grundsatzfragen. Aufgabe des Bereiches ist es u.a., die gesell-
57 schaftspolitischen Funktionen der Branchen in der Gesundheits-, Sozial- und Bildungspolitik zu themati-
58 sieren.

59

60 **II. Geltungsbereich/Zugehörigkeit zum Fachbereich**

61 Dem Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft werden alle Beschäftigten in
62 allen Berufsgruppen, freiberuflich Tätigen, arbeitnehmerähnliche Beschäftigte, Auszubildende und sons-
63 tige Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der ver.di-Satzung zugeordnet, die als Mitglied der Vereinten
64 Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in den nachfolgenden Branchen, Unternehmen, Betrieben und Ein-
65 richtungen in öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen oder privaten Trägerstrukturen tätig sind.

66 Insbesondere gehören hierzu:

- 67 • ambulante soziale Dienste (soweit nicht in Trägerschaft der Kommunen),
- 68 • ambulante, stationäre und teilstationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen bzw. Dienste,
- 69 • Archive, Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen,

- 70 • Arzt- und Zahnarztpraxen,
- 71 • Bildungseinrichtungen (öffentliche Schulen mit Ausnahme der Lehrer*innen an allgemeinbildenden sowie an berufsbildenden Schulen),
- 72
- 73 • Blut-, Samen- und Organbanken,
- 74 • Behindertenhilfe, Teilhabe- und Inklusionsdienste,
- 75 • Forschungseinrichtungen, soweit sie nicht zur Industrie oder Ressortforschung gehören,
- 76 • Gesundheitszentren, medizinische Versorgungszentren,
- 77 • Kindergärten, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (soweit nicht in Trägerschaft der Kommunen),
- 78
- 79 • Krankenhäuser,
- 80 • medizinische Labore und radiologische Praxen,
- 81 • Hochschulen (öffentliche und private Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Ressorthochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, sonstige Hochschulen und Akademien),
- 82
- 83
- 84 • private Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
- 85 • politische Stiftungen,
- 86 • psychiatrische Einrichtungen inkl. Maßregelvollzug,
- 87 • Rehabilitationseinrichtungen (soweit nicht in Trägerschaft der Sozialversicherungsträger),
- 88 • Rettungsdienste,
- 89 • Servicebetriebe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Wissenschaft,
- 90 • Studierendenwerke,
- 91 • Veterinärwesen (soweit nicht bei Bund, Länder oder Kommunen angesiedelt),
- 92 • Wissenschaftsorganisationen und -verwaltungen sowie
- 93 • weitere Beschäftigte und Selbständige in Heilberufen (Hebammen, Physiotherapeuten, Heilpraktiker ...) und
- 94
- 95 • Studierende / Schüler*innen.
- 96
- 97 Grundsätzlich gilt das Zuordnungshandbuch.

98 **III. Grundsätzliche Aufgaben des FB – übergreifende Themen und Schwerpunkte**

99 Der Fachbereich nimmt die Aufgaben der fachbezogenen mitglieder- und betriebsnahen Interessenver-
100 tretung wahr. Die Pflichtaufgaben der Fachbereiche ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog der §§ 46,
101 47 der Satzung, die eigenständig wahrgenommen werden.

102

103 **Mitgliederorientierte Mitmach-Gewerkschaft**

104 Mitglieder sollen vor allem vor Ort auch ohne langfristige Wahlfunktion Gelegenheit haben, sich ge-
105 werkschaftlich einzubringen. Deshalb werden wir vermehrt in zeitlich befristeten Projekten arbeiten, die
106 Themen bzw. Probleme der Mitgliedschaft aufgreifen. Projekte müssen sich daran messen lassen, inwie-
107 weit sie dem Mitgliederhalt, der Mitgliedergewinnung und der Stärkung der Durchsetzungsfähigkeit
108 dienen.

109

110 **Jugendarbeit unterstützen – Auszubildenden und Studierende für ver.di gewinnen**

111 Einen besonderen Schwerpunkt legen wir auf die Jugendarbeit. Es ist von elementarer strategischer Be-
112 deutung, Auszubildende, Studierende und junge Beschäftigte für die gewerkschaftliche Arbeit zu ge-
113 winnen. Deshalb werden wir auf allen Ebenen die Jugendarbeit unterstützen und in der Arbeitsplanung
114 einen Schwerpunkt bei der Gewinnung junger Mitglieder legen. Die systematische Ansprache von Aus-
115 zubildenden, jungen Beschäftigten und Studierenden ist eine Aufgabe aller ehrenamtlichen und haupt-
116 amtlichen Funktionär*innen im Fachbereich.

117

118 **Spezielle Themen von Arbeiter*innen aufgreifen**

119 Neben der branchenbezogenen und berufspolitischen Ausrichtung nehmen wir auch die speziellen be-
120 ruflichen und betrieblichen Themen und Probleme von Arbeiter*innen in den Blick. Beschäftigte mit ei-
121 ner Erwerbstätigkeit, die weitgehend aus physischer Arbeit bzw. handwerklichen Tätigkeiten besteht,
122 sind in vielen Branchen des Fachbereiches besonders von Ausgliederung und Tarifflicht betroffen. Bei
123 Rationalisierungsmaßnahmen sind Arbeitsplätze von un- und angelernten Arbeiter*innen mit einfache-
124 ren oder mechanischen Tätigkeiten oft besonders gefährdet. Gemeinsam mit Mitgliedern aus dem Be-
125 reich der Arbeiter*innen werden gewerkschaftliche Angebote entwickelt.

126

127 **IV. Tarifpolitische Aufgabenzuweisungen**

128 Der Fachbereich vertritt die Mitgliederinteressen in der bereichsbezogenen Tarifpolitik. Tarifkommissio-
129 nen werden gemäß der Tarifarbeit betreffenden Richtlinien gebildet. Näheres wird vom Bundesfachbe-
130 reichsvorstand beschlossen.

131 Zur Stärkung der Tarifpolitik des Fachbereichs wird die Jugend mindestens entsprechend der Jugend-
132 richtlinie einbezogen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Einrichtung von Jugendtarifkommissio-
133 nen.

134

135 **V. Organisatorische Gliederung im Fachbereich (Fachbereichsstrukturen)**

136

137 **A. Strukturen des Fachbereichs in der Ebene**

138 Sofern in Satzung, Rahmenwahl- und Verfahrensordnung, Richtlinie und diesem Statut keine anderen
139 Vorgaben gegeben sind, werden bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen unbesetzte Man-
140 date nicht berücksichtigt.

141 Auf allen Ebenen des Fachbereichs sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

142 Der jeweilige Vorstand legt die Größe, Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums in seiner Ge-
143 schäftsordnung fest.

144 Dem jeweiligen Präsidium soll mindestens ein*e Vertreter*in der Jugend angehören.

145

146 **1. Betriebliche Fachbereichsarbeit**

147 In den Betrieben und Einrichtungen des Fachbereichs können Mitglieder- und/oder Vertrauensleuterver-
148 sammlungen sowie Vertrauensleutewahlen durchgeführt werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten
149 ergeben sich aus § 50 der Satzung sowie der Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit.

150 Näheres zur Arbeit auf der betrieblichen Ebene regelt die Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutear-
151 beit.

152

153 **2. Örtliche Fachbereichsarbeit**

154 Auf Beschluss des Bezirksfachbereichsvorstands können Orts- oder Regionalvorstände gebildet werden,
155 sofern Mitglieder auf örtlicher oder regionaler Ebene eigenverantwortlich tätig werden wollen. Die Vor-
156 stände werden in einer örtlichen Mitgliederversammlung oder in einer örtlichen Delegiertenversamm-
157 lung gewählt. Über die Bildung und Auflösung der Vorstände entscheidet der jeweilige Bezirksfachbe-
158 reichsvorstand. Für die Aufgabenerfüllung werden vom Bezirksfachbereichsvorstand auf Basis einer Ar-
159 beits- und Aktionsplanung Mittel im Rahmen des Bezirksfachbereichsbudgets zur Verfügung gestellt.

160

161 **3. Bezirksfachbereich**

162

163 **a. Räumliche Gliederung**

164 Bezirksfachbereichsvorstände sollen in jedem Bezirk gebildet werden.

165 Über die Bildung von übergreifenden Bezirksfachbereichsvorständen entscheidet der Landesbezirksfach-
166 bereichsvorstand.

167

168 **b. Aufgaben**

169 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bezirksfachbereichsvorstands ergeben sich aus § 53 i.V.m. § 46
170 der Satzung.

171

172 **c. Bezirksfachbereichskonferenz**

173 Die Bezirksfachbereichskonferenz findet nach den Vorgaben des § 52 der Satzung statt.

174 Die Bezirksfachbereichskonferenz kann auch bezirksübergreifend durchgeführt werden, die Einzelheiten
175 beschließt der Landesbezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksfachbe-
176 reichsvorständen.

177 Die Konferenz beschließt über Größe und Zusammensetzung des jeweils zu wählenden Vorstandes. Der
178 bisherige Vorstand unterbreitet einen Vorschlag dazu.

179

180 **d. Bezirksfachbereichsvorstand**

181 Der Bezirksfachbereichsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 182 • der/dem Vorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreter*in
- 183 • grundsätzlich bis zu 19 von der Bezirksfachbereichskonferenz gewählten Vertreter*innen
- 184 • mindestens einer Vertreterin der Frauen
- 185 • mindestens zwei Vertreter*innen der Jugend
- 186 • mindestens einer/einem Vertreter*in der Senior*innen

187 Die Grundsätze der ver.di-Satzung gem. § 20 Abs. 3 sind einzuhalten.

188

189 Die Mandatsträger*innen sollen aus den unterschiedlichen Bereichen bzw. den Teilbranchen des Fach-
190 bereichs kommen; die jeweilige Mitgliederstärke im Bezirk soll sich bei der Zusammensetzung widerspie-
191 geln. Darüber hinaus sollen grundsätzlich alle weiteren Gruppen nach § 22 Abs. 4 der Satzung im Be-
192 zirksfachbereichsvorstand berücksichtigt werden.

193 Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirksfachbereichsvorstandes und ihrer jeweiligen Stellver-
194 tretung erfolgt durch die Bezirksfachbereichskonferenz gem. § 52 Abs. 3a) der Satzung.

195 Die Mandate der Vertreterinnen der Frauen sowie die Vertreter*innen der Jugend und Senior*innen
196 werden in ihren jeweiligen Konferenzen bzw. Strukturen im Fachbereich bzw. der Ebene nominiert.

197 Der Bezirksfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem die/der Vorsitzende und
198 seine/sein Stellvertreter*in angehören.

199

200 **4. Landesbezirksfachbereich**

201

202 **a. Räumliche Gliederung**

203 Es wird in jedem Landesbezirk ein Landesbezirksfachbereichsvorstand eingerichtet.

204

205 **b. Aufgaben**

206 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesbezirksfachbereichsvorstands ergeben sich aus § 55
207 i.V.m. § 46 der Satzung.

208

209 **c. Landesbezirksfachbereichskonferenz**

210 Die Landesbezirksfachbereichskonferenz findet nach den Vorgaben der § 54 der Satzung statt.

211 Die Landesbezirksfachbereichskonferenz beschließt über die Größe und Zusammensetzung des zu wäh-
212 lenden Landesbezirksfachbereichsvorstandes. Der amtierende Landesbezirksfachbereichsvorstand unter-
213 breitet einen Vorschlag dazu.

214

215 **d. Landesbezirksfachbereichsvorstand**

216 Der Landesbezirksfachbereichsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 217 • der/dem Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter*in
- 218 • je einer Vertreterin/einem Vertreter der Bezirksfachbereichsvorstände
- 219 • grundsätzlich bis zu 25 weiteren von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählten Vertre-
220 ter*innen
- 221 • mindestens einer Vertreterin der Frauen
- 222 • mindestens zwei Vertreter*innen der Jugend
- 223 • mindestens einer/einem Vertreter*in der Senior*innen.

224 Die Grundsätze der ver.di-Satzung gem. § 20 Abs. 3 sind einzuhalten.

225

226 Die Mandatsträger*innen sollen aus den unterschiedlichen Bereichen bzw. Teilbranchen des Fachbe-
227 reichs kommen; die jeweilige Mitgliederstärke in den Landesbezirken soll sich bei der Zusammensetzung
228 widerspiegeln. Darüber hinaus sollen grundsätzlich alle weiteren Gruppen nach § 22 Abs. 4 der Satzung
229 im Landesbezirksfachbereichsvorstand berücksichtigt werden.

230 Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes und ihrer jeweiligen
231 persönlichen Stellvertretung erfolgt durch die Landesbezirksfachbereichskonferenz gem. § 54 Abs. 3a).

232 Die Mandate der Vertreterinnen der Frauen sowie die Vertreter*innen der Jugend und Senior*innen
233 werden in ihren jeweiligen Strukturen im Fachbereich bzw. der Ebene nominiert.

234 Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem die/der Vorsitzende
235 und seine/sein Stellvertreter*in angehören.

236

237 **5. Bundesfachbereich**

238

239 **a. Aufgaben**

240 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesfachbereichsvorstandes ergeben sich insbesondere aus
241 § 58 der Satzung.

242

243 **b. Bundesfachbereichskonferenz**

244 Die Bundesfachbereichskonferenz findet mindestens vor jedem Bundeskongress statt. Außerordentliche
245 Bundesfachbereichskonferenzen kann der Bundesfachbereichsvorstand einberufen. Der Bundesfachbe-
246 reichsvorstand hat eine außerordentliche Bundesfachbereichskonferenz einzuberufen, wenn mindestens
247 ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz dies beantragen.

248 Die Bundesfachbereichskonferenz beschließt über die Größe und Zusammensetzung des zu wählenden
249 Bundesfachbereichsvorstandes. Der amtierende Bundesfachbereichsvorstand unterbreitet einen Vor-
250 schlag dazu.

251

252 **6. Bundesfachbereichsvorstand**

253 Der Bundesfachbereichsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 254 • einem oder zwei Grundmandaten je Landesbezirksfachbereich, wobei mindestens ein/e Vertre-
255 ter*in aus dem Landesbezirksfachbereichsvorstand kommt
- 256 • zwei Vertreterinnen der Frauen
- 257 • vier Vertreter*innen der Jugend
- 258 • einer/einem Vertreter*in der Senior*innen
- 259 • 20 weitere Mitglieder aus den Landesbezirksfachbereichen, die entsprechend ihrer Mitglieder-
260 zahl verteilt werden. Dabei soll die fachliche Bandbreite des Fachbereichs berücksichtigt werden
- 261 • der Bundesfachbereichsleiterin/dem Bundesfachbereichsleiter
- 262 • bestehende Bundesfachkommissionen haben ein beratendes Mandat im Bundesfachbereichsvor-
263 stand, wenn kein Mitglied der Bundesfachkommission im Bundesfachbereichsvorstand vertreten
264 ist.

265

266 Die Mandatsträger*innen, die aus den Landesbezirksfachbereichen entsendet werden, sollen aus unter-
267 schiedlichen Bereichen bzw. Teilbereichen des Fachbereichs kommen; die jeweilige Mitgliederstärke soll
268 sich bei der Zusammensetzung widerspiegeln. Die Grundsätze der ver.di-Satzung gemäß § 20 Abs. 3
269 (Frauenmindestquote) sind einzuhalten. Es sollen grundsätzlich alle weiteren Gruppen nach § 22 Abs. 4
270 der Satzung im Bundesfachbereichsvorstand berücksichtigt werden.

271 Die Wahl der Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes und ihrer jeweiligen persönlichen Stellvertre-
272 terin bzw. ihrem jeweiligen persönlichen Stellvertreter erfolgt durch die Bundesfachbereichskonferenz
273 gemäß § 57 Abs. 2 b).

274 Die Mandate der Vertreterinnen der Frauen sowie die Vertreter*innen der Jugend und Senior*innen
275 werden landesbezirksunabhängig in ihren jeweiligen Strukturen im Fachbereich bzw. der Ebene nomi-
276 niert.

277 Die Landesbezirksfachbereichsleiter*innen sowie die Bereichsleiter*innen des Bundesfachbereichs neh-
278 men an den Sitzungen des Bundesfachbereichsvorstandes mit beratender Stimme teil.

279 Der Bundesfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte die/den ehrenamtlichen Vorsitzende*n, zwei
280 Stellvertretungen und die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Die Bundesfachbereichsleiterin/der Bun-
281 desfachbereichsleiter ist Teil des Präsidiums.

282 Der Bundesfachbereichsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Auf Antrag von
283 zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Weiteres
284 wird in der Geschäftsordnung des Bundesfachbereichsvorstandes geregelt.

285

286 **B Arbeitsstrukturen**

287 **Zusammensetzung/Entscheidungsbefugnisse**

288 Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und projektbezogenen Arbeitsstrukturen kommen im neuen Fach-
289 bereich eine große Bedeutung zu. Sie sollen eine kontinuierliche berufsfachliche Arbeit, Kampagnen-
290 und Projektarbeit unterstützen sowie die Bearbeitung neuer Fragestellungen gewährleisten.

291 Der Bundesfachbereichsvorstand bildet für folgende Bereiche und Teilbranchen Fachkommissionen¹:

- 292 • ABD (Archive, Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen)
- 293 • Altenpflege
- 294 • Ärztinnen und Ärzte
- 295 • Behindertenhilfe, Teilhabe- und Inklusionsdienste
- 296 • Forschung
- 297 • Hochschule
- 298 • Krankenhäuser
- 299 • psychiatrische Einrichtungen
- 300 • Pflege
- 301 • Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
- 302 • Rehabilitation
- 303 • Rettungsdienst
- 304 • Service²
- 305 • Sozial- und Erziehungsdienst
- 306 • Studierende
- 307 • Studierendenwerke
- 308 • Weiterbildung

309 Bundesfachkommissionen bestehen aus bis zu je zwei Mitgliedern je Landesbezirksfachbereich. Es gibt
310 in den Bundesfachkommissionen keine Stellvertreter*innen. Näheres insbesondere zur Beteiligung der
311 Jugend kann der Bundesfachbereichsvorstand beschließen.

312 Die Entsendung der Mitglieder in die Bundesfachkommissionen erfolgt über die jeweiligen Landesbe-
313 zirksfachbereichsvorstände bzw. Landesbezirksfachbereichskonferenzen. Nachwahlen können stattfin-
314 den.

315 Für die Bundesfachkommission Ärztinnen und Ärzte besteht eine Ausnahme: Können Landesbezirks-
316 fachbereiche ihre Mandate nicht ausschöpfen, können andere Landesbezirksfachbereiche weitere Mit-
317 glieder benennen.

¹ Fachkommissionen entsprechen in der innergewerkschaftlichen Struktur den Fachgruppen nach § 49 der ver.di-Satzung. Ihre gewählten Vertreter*innen haben insoweit ein entsprechendes Mandat.

² Die Bundesfachkommission Service umfasst Beschäftigte mit überwiegend körperlich und handwerklich geprägten Tätigkeiten.

- 318 Die Auflösung oder Neuordnung der ständigen Fachkommissionen kann nur durch den Bundesfachbe-
319 reichsvorstand mit einer 2/3-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder erfolgen. Unabhängig von obenste-
320 hender Aufzählung entscheidet der Bundesfachbereichsvorstand über die Einrichtung, Größe, Zusam-
321 mensetzung weiterer Bundesfachkommissionen.
- 322 Bei beratenden Mandaten der Bundesfachkommissionen im Bundesfachbereichsvorstand: Die/der Ver-
323 treter*in der Bundesfachkommission im Bundesfachbereichsvorstand ist von der Bundesfachkommission
324 festzulegen und dem Bundesfachbereichsvorstand zu benennen.
- 325 Die vom Bundesfachbereichsvorstand gebildeten ständigen Fachkommissionen können auf den jeweili-
326 gen Ebenen abgebildet werden. Über deren Bildung, Größe, Zusammensetzung, Rechte und Auflösung
327 entscheidet der jeweilige Fachbereichsvorstand.
- 328 Für Berufsfelder, bestimmte Berufe oder spezielle Themen können Arbeitskreise (AK) gebildet werden.
329 Über deren Einrichtung, Größe, Zusammensetzung inkl. Vertretung der Jugend und Auflösung entschei-
330 det der jeweils zuständige Fachbereichsvorstand.
- 331 Darüber hinaus können nach Bedarf weitere projektorientierte Arbeitsstrukturen gebildet werden. Über
332 deren Einrichtung, Größe, Zusammensetzung und Dauer entscheidet der jeweils zuständige Fachbe-
333 reichsvorstand.
- 334 Die Fachkommissionen haben ein Antragsrecht an den jeweiligen Fachbereichsvorstand und die jewei-
335 lige Fachbereichskonferenz. Die von den Fachbereichsvorständen eingesetzten Arbeitskreise und weite-
336 ren Arbeitsstrukturen haben ein Antragsrecht an den jeweiligen Fachbereichsvorstand.
- 337 Näheres für die Arbeit der Gremien regelt der jeweilige Fachbereichsvorstand in der Geschäftsordnung.

338

339 **VI. Frauen- und Gleichstellungspolitik**

- 340 Frauen- und Gleichstellungspolitik ist eine wesentliche Aufgabe des Fachbereichs. Ziel gewerkschaftli-
341 cher Frauen- und Gleichstellungspolitik ist insbesondere, die Ausbildungs-, Arbeits- und Lebensbedin-
342 gungen von Frauen im Betrieb und im Alltag sichtbar zu machen und zu verbessern. Über ihre Arbeits-
343 formen entscheiden die Frauen im Fachbereich auf der jeweiligen Ebene eigenständig. Für die Frauen-
344 und Gleichstellungspolitik werden jeweils angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die The-
345 men, Anträge und Positionen werden im jeweiligen Fachbereichsvorstand und auf den jeweiligen Fach-
346 bereichskonferenzen eingebracht. Das Nähere regelt die Richtlinie zur Frauen- und Gleichstellungspoli-
347 tik.

348

349 **VII. Jugendpolitik**

- 350 Jugendarbeit ist eine wesentliche, wichtige und zukunftssichernde Aufgabe des Fachbereichs. Aus die-
351 sem Grund unterstützen und fördern alle Organe und Gremien des Fachbereichs die Mitgliedergewin-
352 nung im Bereich der Jugend und die aktive gewerkschaftliche Jugendarbeit auf allen Ebenen des Fach-
353 bereichs. Ein besonderer Schwerpunkt des Fachbereichs liegt dabei in der gewerkschaftlichen Sozialisie-
354 rung und Gewinnung von Auszubildenden.
- 355 Ziel gewerkschaftlicher Jugendarbeit ist insbesondere, die Ausbildungs-, Arbeits- und Lebensbedingun-
356 gen von Auszubildenden, Studierenden und jungen Beschäftigten im Betrieb und im Alltag sichtbar zu
357 machen und zu verbessern. Über ihre Arbeitsformen entscheiden die Jugendlichen im Fachbereich auf
358 der jeweiligen Ebene eigenständig. Für die Jugendarbeit werden jeweils angemessene Haushaltsmittel

359 zur Verfügung gestellt. Die Jugend bringt ihre Themen, Anträge und Positionen im jeweiligen Fachbe-
360 reichsvorstand und auf den jeweiligen Fachbereichskonferenzen ein. Das Nähere regelt die Richtlinie zur
361 Jugendpolitik.

362 Auf allen Ebenen des Fachbereiches finden verpflichtend Fachbereichsjugendmitgliederversammlungen
363 oder Fachbereichsjugendkonferenzen statt.

364

365 **VIII. Senior*innenpolitik**

366

367 **a. Aufgaben im Fachbereich**

368 Der Fachbereich unterstützt die Arbeit der Senior*innen in ihren Strukturen der Ebenen. Der Fachbe-
369 reich nutzt das Erfahrungswissen, aber auch die besonderen Interessen, in der gewerkschaftlichen Ar-
370 beit in den Vorständen.

371

372 **b. Integrative Strukturen**

373 Auf allen Ebenen erhalten Senior*innen die Möglichkeit, über ihre Senior*innenvorstände der Ebenen
374 Einfluss auf senior*innenrelevante Entscheidungen des Fachbereiches zu nehmen. Der Fachbereich wirkt
375 aktiv auf die Besetzung der besonderen Senior*innenmandate nach der ver.di Satzung hin.

376

377 **IX. Vertretung weiterer Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchst. c) bis h) der Satzung**

378 Die Vertretung der Gruppen der Arbeiter*innen, Beamt*innen, Meister*innen/Techniker*innen/Ingeni-
379 eure*innen (mti), Selbstständige, Erwerbslose und Migrant*innen bestimmt sich nach der Satzung.

380

381 **X. Budgetierung**

382 Die für die jeweiligen Ebenen des Fachbereichs gebildeten Budgets werden durch die Fachbereichsvor-
383 stände verantwortet.

384 Die Finanzierung der Arbeit der Fachkommissionen, Arbeitskreise und weiteren Arbeitsstrukturen erfolgt
385 im Rahmen der vom Fachbereichsvorstand zu beschließenden Arbeits- und Finanzplanung. Ebenfalls
386 sind Finanzmittel für Projekte, Kampagnen usw. des Fachbereichs im Rahmen der Haushaltsplanung
387 vorzusehen.

388 Dabei werden u.a. auch für Jugendarbeit, die Frauen- und Gleichstellungspolitik und die fachbereichs-
389 bezogene Bildungsarbeit notwendige Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

390

391 **XI. Personal**

392 Stellenanteile im Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft sollen mindestens
393 einen Umfang von 0,5 betragen.

394 In allen Landesbezirksfachbereichen sowie auf der Bundesebene wird es Gewerkschaftssekretären*in-
395 nen mit branchenbezogenen, tarifpolitischen und fachlichen Schwerpunkten geben.